STAATSRAT, VERWALTUNGSSTREITSACHENABTEILUNG

E N T S C H E I D

Nr. 237.201 vom 27. Januar 2017

A. 214.983/Vbis-158

In der Rechtssache: **die Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung CAMPING LA BELLE VALLEE,**
Wahldomizil bei
Herrn Werner MÜSCH
Zur Kaiserbaracke 101
4780 Recht,

gegen :

die Gemeinde Bütgenbach,
Wahldomizil bei
Herrn Martin ORBAN, Rechtsanwalt,
Kaperberg 50
4700 Eupen.

DER PRÄSIDENT DER KAMMER Vbis,

Aufgrund der am 10. Februar 2015 von der PgmbH CAMPING LA BELLE VALLEE eingereichten Einheitsantragschrift, mit der sie die Aussetzung der Ausführung sowie die Nichtigerklärung des Erlasses des Bürgermeisters der Gemeinde Bütgenbach vom 23. Dezember 2014 zur zeitweiligen Schließung des Campingplatzes beantragt;

Aufgrund des Entscheids Nr. 231.950 vom 14. Juli 2015, mit dem die Verhandlung wieder eröffnet wird, die Rechtssache an das ordentliche Verfahren verwiesen wird und aufgrund dessen die Entscheidung über die Kosten, inklusive der Verfahrensentschädigung, vorbehalten bleibt;

Aufgrund des Entscheids Nr. 233.713 vom 3. Februar 2016, mit dem der Aussetzungsantrag abgewiesen wird und aufgrund dessen die Entscheidung über die Kosten vorbehalten bleibt;

Aufgrund der Notifizierung des Entscheids an die Parteien;

Aufgrund der Mitteilung von Herrn WIMMER, erster Auditor beim Staatsrat, vom 6. April 2016, in der er die Anwendung des durch Artikel 11/3 der allgemeinen Verfahrensordnung organisierten Verfahrens beantragt;

Aufgrund des Schreibens vom 7. April 2016, mit dem der klagenden Partei notifiziert wird, dass die Kammer entscheiden und die Verfahrensrücknahme anordnen wird, es sei denn, dass um Anhörung ersucht wird;

Aufgrund des Entscheids Nr. 235.649 vom 30. August 2016, mit dem die Verfahrensrücknahme hinsichtlich der klagenden Partei ausgesprochen wird und sie zur Zahlung der Kosten und einer Verfahrensentschädigung verurteilt wird;

Aufgrund des Schreibens des Geschäftsführers der klagenden Partei vom 29. September 2016;

Aufgrund des Schreibens des Staatsrates vom 24. November 2016;

Aufgrund des Schreibens des Geschäftsführers der klagenden Partei vom 5. Dezember 2016;

Aufgrund des Titels VI Kapitel II der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, dass der Geschäftsführer der klagenden Partei, Karl WENZEL, in einem Schreiben vom 29. September 2016 dem Staatsrat mitgeteilt hat, dass die folgenden Verfahrenselemente ihm nicht übermittelt worden sind :

„ 1. Entscheid Nr. 231.950 vom 14. Juli 2015
2. Entscheid Nr. 233.713 vom 3. Feb. 2016
3. Schreiben vom 7. April 2016
4. Die Mitteilung vom 6. April 2016 von Herrn Wimmer (Erster Auditor) ist ebenfalls nicht bekannt“;

In der Erwägung, dass Artikel 84 § 2 des Erlasses des Regenten vom 23. August 1948 zur Festlegung des Verfahrens vor der Verwaltungsstreitsachen-abteilung des Staatsrates (nachstehend: „die allgemeine Verfahrensordnung“) Folgendes bestimmt:

„ § 2 - Mit Ausnahme der belgischen Verwaltungsbehörden bestimmt jede Partei eines Verfahrens in ihrer ersten Verfahrensunterlage einen Wohnsitz in Belgien.

Notifizierungen, Mitteilungen und Vorladungen der Kanzlei werden rechtsgültig an den gewählten Wohnsitz übermittelt.

Diese Wohnsitzwahl gilt für alle nachfolgenden Verfahrensunterlagen.

Änderungen des gewählten Wohnsitzes sind dem Chefgreffier für jede Beschwerde einzeln per Einschreiben ausdrücklich mitzuteilen, wobei die Listennummer der von der Änderung betroffenen Beschwerde vollständig anzugeben ist.

Bei Tod einer Partei und vorbehaltlich der Verfahrensübernahme erfolgen vom Staatsrat ausgehende Mitteilungen und Notifizierungen rechtsgültig am gewählten Wohnsitz des Verstorbenen zu Händen der Gemeinschaft der Rechtsnachfolger ohne Angabe ihrer Namen und Eigenschaften“;

In der Erwägung, dass die klagende Partei in ihrer Einheitsantragschrift ihren Wohnsitz bei der Kanzlei von Herrn Jan PEETERS, Rechtsanwalt, in 3500 Hasselt, Herkenrodesingel 8D/2.03, gewählt hat;

In der Erwägung, dass der Rechtsbeistand der klagenden Partei, Herr Jan PEETERS, am 16. November 2015 dem Staatsrat folgende Fernkopie zugesandt hat:

„ Wie Sie wissen, sind wir in der Vergangenheit aufgetreten als Rechtsanwälte von CAMPING LA BELLE VALLEE PGmbH in der obengenannte Akte.

Wir bitten Ihnen höflichst zu notieren dass wir in dieser Akte momentan kein Mandat mehr haben und dass wir deshalb während der Sitzung von heute 16.11.2015 um 14.30 Uhr CAMPING LA BELLE VALLEE PGmbH nicht vertreten werden“;

In der Erwägung, dass der Geschäftsführer der klagenden Gesellschaft auf der Sitzung vom 16. November 2015 über den Aussetzungsantrag die Klägerin als einziger vertreten hat; dass der Entscheid Nr. 233.713 vom 3. Februar 2016, mit dem der Antrag auf Aussetzung der Ausführung des angefochtenen Rechtsakts abgewiesen wird, am 5. Februar 2016 der Kanzlei von Herrn Jan PEETERS, Rechtsanwalt, notifiziert worden ist; dass da die klagende Partei innerhalb der in Artikel 17 § 7 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat vorgeschriebenen Frist keinen Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens eingereicht hat, der Auditor am 6. April 2016 die Anwendung des in Artikel 11/3 der allgemeinen Verfahrensordnung vorgesehenen Verfahrens beantragt hat, was zu dem Entscheid Nr. 235.649 vom 30. August 2016 geführt hat, mit dem die Verfahrensrücknahme hinsichtlich der klagenden Partei ausgesprochen wird;

In der Erwägung, dass der in Deutschland wohnhafte Geschäftsführer der klagenden Partei im Interesse einer geordneten Rechtspflege über eine neue Wohnsitzwahl befragt werden musste;

In der Erwägung, dass der Staatsrat infolge des Schreibens von Karl WENZEL vom 29. September 2016 in einem Brief vom 24. November 2016 ihn gebeten hat, einen gewählten Wohnsitz für alle Notifizierungen, Mitteilungen und

Vorladungen der Kanzlei gemäß Artikel 84 § 2 der allgemeinen Verfahrensordnung mitzuteilen;

In der Erwägung, dass die klagende Partei per Einschreibebrief vom 5. Dezember 2016 den Staatsrat über ihren neuen gewählten Wohnsitz informiert hat:

„ Herr Werner MÜSCH
Steuerberater
zur Kaiserbaracke 101
4780 Recht“;

In der Erwägung, dass demzufolge festzustellen ist, dass der Entscheid Nr. 235.649 vom 30. August 2016 zurückzuziehen ist und das Verfahren ab der Notifizierung - am o.a. gewählten Wohnsitz - des Entscheids Nr. 233.713 vom 3. Februar 2016, mit dem der Aussetzungsantrag abgewiesen wird, wieder aufzunehmen ist, damit die klagende Partei einen Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens gemäß den Bestimmungen von Artikel 17 § 7 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat einreichen kann,

ENTSCHEIDET:

Artikel 1.

Der Entscheid Nr. 235.649 vom 30. August 2016 wird zurückgezogen.

Artikel 2.

Das Verfahren wird ab der Notifizierung am neuen gewählten Wohnsitz der PgmbH CAMPING LA BELLE VALLEE des Entscheids Nr. 233.713 vom 3. Februar 2016, mit dem der Aussetzungsantrag abgewiesen wird, wieder aufgenommen.

Die Untersuchung der Sache wird gemäß der allgemeinen Verfahrensordnung fortgesetzt.

Artikel 3.

Die Entscheidung über die Kosten, inklusive der Verfahrensentschädigung, bleibt vorbehalten.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der Kammer Vbis am siebenundzwanzigsten Januar zweitausendsiebzehn von:

Herrn KREINS, erster Präsident des Staatsrates,
Frau WIAME, Greffier.

Der Greffier, Der erste Präsident,

V. WIAME. Y. KREINS